

Steuerzahler in 5, später in 12 bezw. 18 Klassen, deren Mitglieder je eine bestimmte Summe — in der 1. Klasse ursprünglich 48, in der 5. Klasse  $\frac{1}{2}$  Taler — zu zahlen hatten.)

Die unverhältnismäßig starke Belastung der ärmeren Bevölkerungsschichten durch diese neue Steuer rief von vornherein starken Widerspruch hervor (die königlichen Prinzen) und trug am meisten dazu bei, daß sich die Klassensteuer allmählich zur Einkommensteuer umwandelte.

An weiteren allgemeinen Steuern wurden fortan die Gewerbesteuer, eine Stempelgebühr, Abgaben von Branntwein, Malz, Tabak und Wein und die Salzsteuer erhoben. 132 von der Grundsteuer befreite Städte zahlten außerdem die recht einträgliche Mahl- und Schlachtsteuer.

Anmerkung. Den Gemeinden, die sich im Besitze der Selbstverwaltung befanden, wurde gestattet, als Kommunalabgaben Zuschläge zur Klassen- und zur Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben.

d. Die Finanzreform bewirkte trotz aller Härten und Mängel des neuen Steuersystems sehr bald eine wesentliche Besserung der finanziellen Lage des Staates, freilich zum guten Teil unter dem Einfluß der überaus fruchtbaren Entwicklung der Zollgesetzgebung. Schon im Jahre 1829 hatte sich der Kredit des Staates soweit gehoben, daß die preußischen Staatspapiere auf pari standen.<sup>1)</sup>

#### IV. Das preußische Heerwesen

bewahrte trotz aller Anfechtungen die Grundzüge der Scharnhorstschen Reformgedanken.

1. Die Heeresverfassung des Preussischen Staates zur Zeit der Freiheitskriege war ein Nothelfer gewesen, der durch den Druck der Fremdherrschaft gezeitigt worden war. Trotz aller enthusiastischen Verherrlichungen der kriegerischen Leistungen der Miliztruppen konnte es doch keinem sachverständigen Beurteiler verborgen bleiben, daß die Landwehren mit ihrer mangelhaften militärischen Ausbildung und ihrer oft recht zweifelhaften Manneszucht die Linientruppen nicht ersetzen konnten. Die Rücksicht auf die stets gefährdete zentrale Lage des preussischen Staates machte das Vorhandensein einer starken, stets kriegsbereiten Feldarmee zu einem dringenden Bedürfnis.

2. Die materielle Erschöpfung des Staates aber schloß die Aufstellung einer genügend zahlreichen Linientruppe aus. Daher galt es, das preussische Heer durch eine geeignete Verbindung von Feld- und Miliztruppen neu zu organisieren. Das Ende des Freiheitskampfes, an welchem der Staat über eine Fülle erprobter Offiziere und kriegsgeübter Mannschaften verfügte, bot hierzu die günstigste Gelegenheit. Daher genehmigte Friedrich Wilhelm III. schon am 3. September 1814 den Erlaß eines neuen vom Kriegsminister von Boyen ausgearbeiteten Wehrgesetzes, das eines der wichtigsten Grundgesetze des preussischen Staates geworden ist.

a. Die neue Wehordnung beruhte auf dem Grundsatz der allgemeinen Dienstpflcht; jedem waffenfähigen Preussen ward für neunzehn Jahre die Waffenpflcht auferlegt. (Drei Jahre bei der Fahne, zwei Jahre in der Reserve, sieben Jahre in der Landwehr ersten, sieben Jahre bei der Landwehr zweiten Aufgebots.)

Die Söhne der gebildeten Stände erhielten das Vorrecht einer nur einjährigen Dienstzeit bei der Fahne, mußten sich aber selbst ausrüsten.

<sup>1)</sup> Ausführlicheres über die Reform des Finanzwesens bei Treitschke a. a. O. II. u. III. Bd.